

Stromsystemflexibilitätsgesetz (StromFlexG)

Beschleunigungen konsequent, technologieoffen und systemorientiert ausgestalten

Hebel für ein wirksames StromFlexG

1. Technologieoffenheit statt Förderlogik
2. Mehr Konsequenz bei der Verfahrensbeschleunigung
3. Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung

Komplexe Planungs- und Genehmigungsverfahren bremsen die Transformation des Energiesystems. Das StromFlexG kann den Ausbau gesicherter Leistung sowie flexibler Erzeugungs- und Speicherkapazitäten beschleunigen, sollte hierzu jedoch in den folgenden Punkten nachgebessert werden:

Technologieoffenheit statt Förderlogik

Es greift zu kurz, die Beschleunigungsregeln nur auf Anlagen anzuwenden, die im Rahmen des StromVKG bezuschlagt werden (§ 1). Das Stromsystem braucht große Mengen flexibler Kapazität – **Gaskraftwerke ebenso wie KWK-Anlagen oder Batteriespeicher**. Auch Anlagen ohne StromVKG-Zuschlag sollten schnell genehmigt werden. Daher ist es für das Gesetzesvorhaben von zentraler und struktureller Bedeutung, dass wie folgt nachgebessert wird:

- **§ 1:** Anwendungsbereich fassen als „**alle Anlagen, die die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen gemäß Abschnitt 3 des StromVKG erfüllen**“.
- **§§ 2–8:** Beschleunigung nicht auf Kraftwerke (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beschränken, sondern auch **Stromspeichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)** gewähren; auch sie sind in Teilen genehmigungspflichtig (z. B. in Bezug auf Transformatoren und Wechselrichter) und brauchen die Beschleunigung.

Zudem sollte die **Genehmigungsbeschleunigung auch für Elektrolyseure** als flexible und netzentlastende Technologien gelten.

Mehr Konsequenz bei der Verfahrensbeschleunigung

Die Fristverkürzungen im Genehmigungsverfahren (§§ 7–9) sind zu begrüßen. Es braucht aber auch eine **Klarstellung, dass Fristen nicht unnötig ausgereizt** werden dürfen.

An mehreren Stellen bleibt der Kabinettsentwurf **hinter dem Referentenentwurf zurück** – diese Erleichterungen waren dort bereits angelegt, sind fachlich unstrittig und sollten wiederhergestellt werden:

- **Erörterungstermin:** Verzicht wie im Referentenentwurf (§ 4) vorgesehen wieder aufnehmen.
- **Serienidentische Anlagen:** Dass frühere Genehmigungsbescheide dem Antrag beigelegt werden dürfen, reicht nicht; die Behörde sollte deren Feststellungen und Bewertungen auch übernehmen (wie in § 8 Referentenentwurf, weitergehend als § 4 StromFlexG).
- **Vorzeitiger Beginn:** Viermonatsfrist nach § 8a BImSchG wieder aufnehmen (Referentenentwurf § 3).

Zudem sollte die **Einschränkung der Konzentrationswirkung (§ 3) zurückgenommen** werden – sie hat sich als Instrument der Verfahrensbündelung bewährt.

Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung

Analog zu Pumpspeicherkraftwerken sollten **Bewilligungen für Gewässerbenutzungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 14 Abs. 2 WHG ebenfalls langfristig bzw. unbefristet als Regelfall erteilt werden können**. Nur so lässt sich ihrer besonderen Bedeutung für das Allgemeinwohl sowie der erforderlichen langfristigen Versorgungs- und Investitionssicherheit angemessen Rechnung tragen.

Detaillierte Hinweise und Anpassungserfordernisse finden sich in unserer [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) und unserem begleitenden [Positionspapier zum Verteilnetzausbau](#).

Ihre Ansprechpartner im VKU

Dr. Jürgen Weigt (Energie)
Telefon +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Nadine Steinbach (Wasser)
Telefon +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de